

von einem Staate, der der Union nicht angehört, auf Grund der Meistbegünstigungsklausel nicht beansprucht werden können¹.

Nach der herrschenden Lehre¹ soll dies nur für die sogenannte „vollkommene Zollunion“ gelten, bei der im Gegensatz zur „unvollkommenen Zollunion“ die Zwischenzolllinien an den gemeinsamen Grenzen der Unionstaaten beseitigt sind. Dieses Moment bedeutet ein wesentliches Hindernis für die Bildung von Zollunionen überhaupt. Die „unvollkommene Zollunion“ ist nämlich unter Umständen die unvermeidliche Übergangsstufe zur „vollkommenen Zollunion“, die ohne allzu gewaltsame Erschütterungen der nationalen Wirtschaft nur durch langsamen kontinuierlichen Abbau der Zwischenzölle erreicht werden kann. Wenn nun sämtlichen Staaten, mit denen Meistbegünstigungsverträge bestehen, das Recht zuerkannt wird, sich (einseitig!) in die „unvollkommene Zollunion“ einzuschalten, wird sich kaum ein Staat zum Abschluß einer solchen entschließen. Außenstehende Staaten stehen naturgemäß der Bildung der Union nicht wohlwollend gegenüber und werden die Möglichkeit, diese zu verhindern, nur ungern aus der Hand geben.

Die beschriebene Unterscheidung zwischen „vollkommener“ und „unvollkommener“ Zollunion ist besonders von österreichischen Autoren² wiederholt kritisiert worden. Indem sie davon ausgehen, daß unbestritten auf Grund der Meistbegünstigungsklausel die berechtigten Staaten aus der totalen Beseitigung des Zwischenzolles Rechte nicht für sich herleiten können, schließen sie a majore ad minus, daß sie sich erst recht nicht auf eine bloße Herabsetzung der Zwischenzollsätze berufen könnten. Dies ist m. E. im Ergebnis richtig, in der Schlußforderung fehlt jedoch ein wesentliches Glied. Die Anwendung des Schlusses a majori ad minus setzt voraus, daß die „vollkommene Zollunion“ sich von der „unvollkommenen Zollunion“ nur graduell, nicht qualitativ unterscheidet. Dies wird von der „a-majore-Lehre“ als selbstverständlich unterstellt, während gerade die herrschende Lehre von dem Gegen-

¹ FARRA: a. a. O. S. 97 ist der Ansicht, daß die Meistbegünstigungsklausel sich grundsätzlich auch auf diese Vorteile erstreckt. Er gibt andererseits zu, daß es ein unhaltbares Ergebnis wäre, wenn alle meistbegünstigten Staaten von Frankreich die Vorteile, die es Monaco gewährt, hätten verlangen können. Er schlägt daher vor, „d'adopter en cette matière la politique américaine et la théorie de la réciprocité: seront admis par le jeu de la clause de la nation la plus favorisée au bénéfice des stipulations, faites avec les pays de l'union douanière ceux, qui donneront au pays concédant les mêmes avantages que ceux avec qui il a fait cette union douanière.“ Dies scheint wenig konsequent, nachdem er kurz zuvor auf S. 87 die amerikanischè Auslegung der Meistbegünstigungsklausel wie folgt charakterisiert hat: „C'est là une entorse violente donnée au principe essentiel de la clause de la nation la plus favorisée, qui est celui de l'extension inconditionnelle.“ Vgl. ferner Bosc: a. a. O. S. 77.

² v. BATTAGLIA: S. 66. SCHILDER: Meistbegünstigung und Zollbevorzugung. Zeitschrift für Völkerrecht 1920. S. 291; RIEDL: a. a. O. S. 94.